



# Regionalspielordnung NORDOST (RSO NO)

## 0. Einleitung

Für den Regionalbereich Nordost (RB Nordost) gelten die Satzungen und Ordnungen des DVV, insbesondere die Bundesspielordnung (BSO) mit ihren Anlagen.

Die RSO NO ergänzt die BSO und deren Anlage 3: Regionalligaordnung (RLO) und regelt den Spielverkehr von Volleyballmannschaften im RB Nordost:

- Regionalliga (RL Nordost),
- Regional-Pokal (RP Nordost),
- Altersklassenmeisterschaften: Regionalmeisterschaften der Senioren (NOM Senioren) und der Jugend (NOM Jugend).

Im Falle eines Widerspruchs ist allein die BSO maßgebend.

## 1. Kommunikation

- 1.1** Die Kommunikation erfolgt in der Regel über Internet-Dienste:
- das Web-Portal des Regionalbereiches Nordost (RB Nordost)
  - das Ligen-Verwaltungs-Software-System und
  - E-Mail.

Die Vereine sind verpflichtet, selbständig die Informationen abzurufen.

### 1.2 Web-Portal

Der Verein verpflichtet sich, eine Homepage der Volleyballabteilung zu betreiben und auf dem aktuellen Stand zu halten.

Die Homepage muss mindestens enthalten:

- 1.2.1 den Abteilungsleiter Volleyball
- 1.2.2 den Mannschaftenverantwortlichen für die RL
- 1.2.3 den aktuellen Spielplan RL der eigenen Mannschaft(en)
- 1.2.4 die Ergebnisse des aktuellen Spieltages und Tabelle
- 1.2.5 den Mannschaftskader der RL
- 1.2.6 je einen Link zu den Seiten des DVV, des RSA NO und der jeweils betroffenen Landesverbände.

### 1.3 Liga-Verwaltungs-Software-System

Der Verein meldet dem RSA über das Ligen-Verwaltungs-Software-System

- 1.3.1 den Vereinsvorsitzenden
- 1.3.2 den Abteilungsleiter Volleyball
- 1.3.3 den Empfänger für Rechnungen
- 1.3.4 den Mannschaftenverantwortlichen
- 1.3.5 den stellvertretenden Mannschaftenverantwortlichen
- 1.3.6 den Ansprechpartner für das Schiedsgericht bei jedem Heimspiel (Heimspielkoordinator siehe 1.4.5)
- 1.3.7 den Trainer der Mannschaft (siehe 3.2.3j RLO)

### 1.4 Verantwortlichkeiten

- 1.4.1 Der Mannschaftenverantwortliche bzw. der Stellvertreter sind für Schriftwechsel, Informationen usw. Ansprechpartner des Verbandes.

- 1.4.2 Der Verein ist für die interne Weiterleitung selbst verantwortlich.
- 1.4.3 Für die Pflege der im Liga-Verwaltungs-System gemeldeten Personendaten ist der Verein ebenso zuständig.
- 1.4.4 Weiterhin benennt der Verein einen Ansprechpartner für das Schiedsgericht bei jedem Heimspiel (Heimspielkoordinator gem 4.1.1).

## **1.5 Ordnungsstrafen**

- 1.5.1 Ordnungsstrafen werden dem Rechnungsempfänger (1.3.3) per E-Mail angekündigt und im Ligen-Verwaltungs-Software-System angezeigt. Termine ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen, der RSO NO bzw. der BSO.  
Die Termine werden vom RSA festgelegt und über die Medien nach 1.1 bekannt gegeben.
- 1.5.2 Jedes Versäumnis nach 1.2 bis 1.4 wird mit einer Ordnungsstrafe nach 17.1.1 BSO belegt.

## **1.6 Ethik-Kodex** der Regionalliga Nordost *Faires Verhalten und Umgang in der RL Nordost*

- 1.6.1 Der Ethik-Kodex der RL Nordost ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Spielordnung.

## **2. Spielbetrieb**

### **2.1 Allgemeines**

- 2.1.1 Spielleiter der RL Nordost ist der Regionalspielwart (RSW).
- 2.1.2 Bereitschaftserklärung  
Bis spätestens 31.03. haben die Landes(ober)ligisten ihre Bereitschaft zum Aufstieg in die RL Nordost zu erklären. Auf dieser Grundlage erfolgt durch den RSW die Einladung der Teilnehmer zu den Aufstiegsturnieren sowie zu einer evtl. Relegation.  
Ein Rückzug dieser Erklärung nach dem Meldetermin wird mit einer Ordnungsstrafe gem. 9.1 RSO NO sanktioniert.
- 2.1.3 Antrag Spielberechtigung  
Bis zum 01.05. haben die in den RL Nordost verbleibenden Mannschaften ihre Spielberechtigung für die folgende Spielsaison zu beantragen.
- 2.1.4 Anzahl Mannschaften in der RL Nordost  
Die Zahl der Mannschaften in der RL Nordost beträgt bei Frauen und Männern je 10 Mannschaften. (Ausnahme bei Eintritt 2.1.21)
  - 2.1.4.1 \*mehr als 12 Spieler entfällt: siehe 6.10.9 Bundesspielordnung
- 2.1.5 Meldung verantwortlicher Vereinsmitglieder  
Bis zum Staffeltag meldet der Verein dem RSA die verantwortlichen Personen gemäß 1.3.1 und 1.3.4 .
- 2.1.6 Teilnahme-Voraussetzung  
Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der RL Nordost sind unter 3.2.3 RLO (Anlage 3 BSO) geregelt.
- 2.1.7 Bestätigung der Teilnahme-Voraussetzungen  
Bis zum in der Ausschreibung festgelegten Termin muss jede für die RL spielberechtigte Mannschaft schriftlich bestätigen, dass diese Voraussetzungen erfüllt werden.
- 2.1.8 Beantragung einer Ausnahmegenehmigung  
Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung entspr. 3.2.3 RLO sind gemeinsam mit dem betreffendem Vordruck unter Darlegung der Ausnahmegründe an den RSW zu stellen.

- 2.1.9 Spielerpässe, Mannschaftsmeldeliste, Mannschaftsnamen
- 2.1.9.1 Die Spielerpässe und die Mannschaftsmeldeliste sind zum Termin gem. der Ausschreibung beim zuständigen Staffelleiter einzureichen.
- 2.1.9.2 Der Regionalspielausschuss kann vom Vereinsnamen abweichende Mannschaftsnamen zulassen. Dabei sind nachfolgende Punkte zu beachten:
- a) Die Herkunft (Ort oder Region) soll klar erkennbar sein.
  - b) Der Mannschaftsname darf inkl. Leerzeichen höchstens 24 Zeichen umfassen.
  - c) Bei Aufnahme eines Sponsors in den Mannschaftsnamen ist eine schriftliche Erklärung des Sponsors vorzulegen. Es darf höchstens ein Sponsor im Namen erscheinen.
- 2.1.10 Dem Staffelleiter und dem Regionalschiedsrichterwart (RSRW) werden zum Staffeltag folgende Informationen zugereicht:
1. Anschrift des Vereins
  2. Kontaktadresse des Mannschaftsverantwortlichen
  3. Adresse der Spielhalle
- Jede Mannschaft und die Schiedsrichter erhalten bis spätestens 14 Tage vor Saisonbeginn diese Adressensammlung über das Web-Portal des RB Nordost bzw. über das Schiedsrichter-Portal. Bei kurzfristiger Änderung ist der ausrichtende Verein für die Benachrichtigung des Staffelleiters, der Gastmannschaft, der Schiedsrichter und des RSRW verantwortlich.
- 2.1.11 Für alle Spiele ist ein vom DVV zugelassener elektronischer Spielbericht zu verwenden. Ein herkömmlicher Spielberichtsbogen ist als Ersatz bereitzuhalten.
- 2.1.12 Spielpläne
- 2.1.12.1 Die Vereine erhalten den vorläufigen Spielplan vor dem Staffeltag. Die Staffelleiter sind bei der Terminfestsetzung an den Rahmenspielplan gebunden.
- Anträge auf Änderungen müssen bis zum Staffeltag gestellt werden. Insbesondere können ausrichtende Vereine eine Änderung beantragen, wenn sie zu den genannten Terminen keine regelgerechte Halle zur Verfügung haben. Bevorzugter Ausweichtermin sollte der jeweilige Sonntag, in zweiter Linie das Wochenende vor bzw. nach dem betreffenden Spieltag sein. Der Staffelleiter sollte derartige Wünsche berücksichtigen. Weitergehenden Änderungsanträgen soll er jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen zustimmen, um eine Wettbewerbsverzerrung (Tabelle) zu verhindern.
- 2.1.12.2 Kann eine Einigung darüber nicht sofort gefunden werden, bleibt den beteiligten Vereinen eine Frist bis 3 Wochen nach dem Staffeltag. Danach verfällt der Änderungswunsch.
- 2.1.12.3 Für fehlende Meldungen der Spieltermine wird den Vereinen durch den Spiel- bzw. Staffelleiter eine Nachfrist gesetzt. Wird auch diese Nachfrist durch die Vereine nicht eingehalten, werden die fehlenden Spieltermine durch den Spiel- bzw. Staffelleiter auf „*Sonabend 15:00 Uhr*“ des jeweiligen Spieltags festgelegt. Danach erfolgende Terminmeldungen der Vereine sind gebührenpflichtige Verlegungsanträge gem. 2.1.14.4 RSO NO.
- 2.1.12.4 Sollte ein Spieltagstermin(Wochenende) mit dem Termin einer Regionalmeisterschaft der Jugend (U20, U18, U16) bzw. der Senioren/Seniorinnen übereinstimmen, ist die gegnerische Mannschaft verpflichtet, einem diesbezüglichen Verlegungsantrag zuzustimmen.

- 2.1.13 Letzter Spieltag
- 2.1.13.1 Die Anfangszeiten des letzten Spieltages sind einheitlich festzulegen.
- 2.1.13.2 In der Ausschreibung zur Regionalliga wird der Termin des letzten Spieltages nach Datum und Uhrzeit festgesetzt.
- 2.1.13.3 Kann eine Mannschaft, die an diesem Spieltag Heimrecht genießt, keine Halle zur Verfügung stellen, so wird das Spiel durch den zuständigen Staffelleiter an einem neutralen Ort angesetzt.
- 2.1.14 Spielverlegung
- 2.1.14.1 Spielverlegungen sind nur mit Zustimmung des Staffelleiters möglich.
- 2.1.14.2 Der Staffelleiter kann einem Antrag auf Spielverlegung zustimmen, wenn er diesen
- mindestens 3 Wochen vor dem betreffenden Spieltag
  - mit Begründung,
  - einem neuen Terminvorschlag und
  - der schriftlichen Einverständniserklärung der beteiligten Vereine vorliegen hat.
- 2.1.14.3 Begründet ein Verein seinen Antrag auf Spielverlegung mit Hallenschwierigkeiten, so obliegt ihm die Beweisspflicht des Nichtverschuldens. Ist der Nachweis des Nichtverschuldens erbracht, bedarf es keiner Einverständniserklärung der beteiligten Vereine.
- 2.1.14.4 Werden nach dem Staffeltag Änderungsanträge gestellt, werden diese vom Staffelleiter nur gegen Voreinsendung von 40,00 € Verwaltungskosten auf das Konto des RSA NO bearbeitet.  
Verlegungen des Spielbeginns bis zu 3 Stunden sind nicht kostenpflichtig.
- 2.1.15 Nachholspiele
- 2.1.15.1 Termine für Nachholspiele müssen spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Spieltermin vom Staffelleiter bekannt gegeben werden.
- 2.1.15.2 Nachholspiele müssen vor dem letzten Spieltag stattfinden.  
Das gilt nicht, sofern Nachholspiele aufgrund der Entscheidung einer Rechtsinstanz erfolgen müssen.
- 2.1.15.3 In der Ausschreibung zur Regionalliga wird den Mannschaften aufgegeben für den letzten Nachholspieltag (in der Regel am Wochenende vor dem letzten Spieltag) eine Spielmöglichkeit unabhängig vom regulären Spielbetrieb vorzuhalten.  
Wird dies nicht erfüllt, so ist ein etwa erforderliches Nachholspiel in der vom Gegner vorgehaltenen Halle auszutragen; geschieht das nicht, so hat die Mannschaft das Spiel kampflos verloren, die pflichtwidrig keine Spielzeit bereit gestellt hat.
- 2.1.16 Die Spielwertung richtet sich nach 5.2 BSO .
- 2.1.17 Startgelder, Entgelte für Schiedsrichter und Spielbeobachter  
Alle Teilnehmer am Spielbetrieb des RB Nordost haben die vom RSA NO beschlossenen Startgelder bzw. Entgelte für Schiedsrichter und Spielbeobachter zu entrichten.  
Die Höhe der Startgelder und der Vorauszahlungen der Kosten für Schiedsrichter und Spielbeobachter sowie deren Zahlungstermine werden in den jeweiligen Ausschreibungen bekannt gegeben.
- 2.1.18 Schiedsrichterlizenzen  
Bei allen Pflichtspielen auf Regionalebene müssen die 1. Schiedsrichter mindestens die B-Lizenz besitzen. Die 2. Schiedsrichter benötigen zumindest die C-Lizenz.  
  
Die Heimmannschaft stellt den Schreiber sowie den Schreiberassistenten.  
Schreiber und Schreiberassistent müssen die Bedienung des elektronischen Spielberichts und das Führen eines konventionellen Spielberichts bogens beherrschen.

**2.1.19 Werbung**

Für die Einhaltung der Werbeprinzipien (Werbeordnung des DVV) sind die Vereine eigenverantwortlich.

**2.1.20 Aufstieg:**

Aufsteigen in die Regionalliga Nordost dürfen nur aufstiegsberechtigte Mannschaften gem. 6.1 und 6.2 BSO sowie 3.2.3 RLO.

2.1.20.1 Die Meister der Landesverbände Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt sind zum direkten Aufstieg in die RL Nordost der Frauen bzw. Männer berechtigt.

2.1.20.2 Verzichtet ein Landesmeister auf den Aufstieg, geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte Mannschaft seiner Liga über.  
Das Recht zum direkten Aufstieg endet beim Drittplatzierten.

2.1.20.3 Ist in einer Staffel ein freier Platz zu vergeben, gelten nachfolgende Regeln:

a) ein gem. 2.1.21 (2. Satz) zusätzlicher vierter Absteiger verbleibt in der RL

b) Sollten in der RL weitere freie Plätze vorhanden sein, so werden diese in einem Turnier vergeben, an dem der bestplatzierte Absteiger der RL, bei Verhinderung oder Verzicht der nächstplatzierte Absteiger der RL, und eine Mannschaft jedes Landesverbandes, die hinter der aufgestiegenen Mannschaft platziert ist, teilnehmen.  
Dieses Recht endet beim Fünftplatzierten eines Landesverbandes.

c) Das Turnier wird in umlaufender Folge bei einer der beteiligten Mannschaften der Landesverbandsligen durchgeführt.

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
<b>Frauen</b>	Berlin	Sachsen-Anhalt	Brandenburg	Berlin	Sachsen-Anhalt	Brandenburg
<b>Männer</b>	Brandenburg	Berlin	Sachsen-Anhalt	Brandenburg	Berlin	Sachsen-Anhalt

Kann ein Landesverband das Relegationsturnier nicht ausrichten, geht dieses Recht auf den Landesverband des folgenden Spieljahres über.

d) In diesen Turnierspielen dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die bereits vor dem 01. März des lfd. Jahres für diese oder eine unterklassige Mannschaft des Vereins spielberechtigt waren.

2.1.20.4 Ist nach Anwendung aller vorstehenden Regelungen ein Platz in der Regionalliga frei, kann auf Antrag durch Beschluss des Regionalspielausschusses bestimmt werden, dass eine abstiegsverpflichtete Mannschaft nicht absteigen muss bzw. die Spielklasse durch andere Mannschaften der darunter liegenden Spielklasse komplettiert wird.

**2.1.21 Abstieg:**

Im Regelfall steigen 3 Mannschaften ab.

Ergeben sich mehr Absteiger aus der Dritten Liga Nord, als diesen Aufsteiger gegenüber stehen, steigen in der folgenden Saison entsprechend mehr Mannschaften ab, jedoch maximal vier Mannschaften. Bei Überhang wird die folgende Saison mit entsprechend mehr Mannschaften gespielt. In der Folge steigen nach jeder Saison vier Mannschaften ab, bis die festgelegte Zahl gemäß 2.1.4 wieder erreicht ist.

Die Einzelheiten regelt der RSA vor Beginn der neuen Spielrunde.

**2.2 Spielhalle, Wettkampfbereich, Spielfläche**

2.2.1 Die Spielhallen müssen den Vorgaben der Internationalen Spielregeln Volleyball (ISRV) entsprechen.



2.2.2 Die Spielfeldanlage muss den Materialrichtlinien des DVV und den ISRV entsprechen.

2.2.3 Zur ordnungsgemäßen Ausstattung gehören:

- Umkleidekabinen für die Mannschaften und das Schiedsgericht
- Spielfeldanlage gemäß den ISRV
- korrekte Spielfeldmarkierungen inkl. verlängerte Angriffslinie;
- Aufwärmzone (muss nicht abgeklebt sein)
- Netzpfeosten mit Netzpfeostenpolster
- Netz und Reservenetz (Ersatznetz)
- Netzentennen und Reserveantennen (Ersatzantennen)
- ein Schiedsrichterstuhl mit Standfläche und Absturzsicherung
- 2 Mannschaftsbänke oder 14 Stühle pro Mannschaft
- ein Schreibertisch mit mindestens 2 bis maximal 4 Stühlen
- 1 Stuhl und 1 Tisch für Spielbeobachter (bei Bedarf)
- eine Uhr mit Sekundenanzeige auf dem Schreibertisch
- Kleinanzeigetafel
- Luftdruckmesser, Messlatte und Ballpumpe
- Aufstellungskarten für Heim- und Gastmannschaft,
- Spielberichtsbogen und Kugelschreiber (in Reserve)
- 1 Spielball und 1 Ersatzball

Sofern beide Mannschaften auf Anfrage durch den ausrichtenden Verein einstimmig dem Einsatz von Wischern und Ballrollern zustimmen:

- 2 Wischer, 4 Wischtücher
- mindestens 3 Ballroller

2.2.4 Die Freizone hinter dem Spielfeld ist mindestens 3,00 m tief, wenn die Hallenverhältnisse es zulassen 6,50 m.

2.2.5 Ein farblich abgesetztes Spielfeld ist gewünscht.

2.2.6 Die Lichtstärke, gemessen 1 m über dem Hallenboden der gesamten Spielfläche, beträgt mindestens 500 Lux.

2.2.7 Die Spielhallen - auch Ausweichspielhallen - werden vom RSW entsprechend den vorgegebenen Kriterien zugelassen. Hierzu ist ein Antrag (Vordruck C) fristgerecht einzureichen. Erfolgt dies nicht, gilt die Spielhalle als „nicht zugelassen“.

2.2.8 Spiele von Mannschaften, die ihre Heimspiele in nicht zugelassenen oder nicht regelgerechten Hallen ohne Zustimmung des Gegners (nach 2.2.9) austragen, können je nach Schwere der Verstöße und unabhängig vom Grad der Beeinträchtigung des Spielgeschehens mit Neuansetzung oder mit Spielverlust nach 5.3.3 BSO gewertet werden. Die Kosten für die Neuansetzung trägt der ausrichtende Verein.

2.2.9 Treten Mannschaften in einer nicht zugelassenen oder nicht regelgerechten Halle an, ohne vor dem Spiel im Spielberichtsbogen einen Protest vermerken zu lassen, so wird ihre Zustimmung vorausgesetzt.

2.2.10 Verfügbarkeit der Spielhalle und Spielanlage

Die Spielhalle muss spätestens 60 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn den Mannschaften zur Verfügung stehen.

Spielanlage und Ausrüstung müssen zu diesem Zeitpunkt vollständig und ordnungsgemäß aufgebaut und für die Mannschaften einsatzbereit sein. Die Lichtstärke muss der späteren Wettkampfbeleuchtung entsprechen.

2.2.11 Ein verspäteter Aufbau der Spielanlage geht zu Lasten der Heimmannschaft.

## **2.3 Spieldurchführung**

2.3.1 Die Spiele finden als Einzelspiele statt.

2.3.2 Es können Doppelspieltage (samstags und sonntags) stattfinden.

2.3.3 Der Beginn der Spiele soll samstags zwischen 15:00 und 20:00 Uhr, sonntags zwischen 11:00 und 15:00 Uhr liegen. Der Staffeltag kann im Einvernehmen mit dem Staffelleiter andere Anfangszeiten festlegen.

Die Anreise zu den Spielen hat grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erfolgen.

Bei genehmigten Doppelveranstaltungen ist an Sonntagen als spätester Anfangstermin für das letzte Spiel 15.00 Uhr sicherzustellen.

2.3.4 Heimspielkoordinator, Checkliste

Der Heimspielkoordinator ist vor, während und nach dem Spiel Ansprechpartner für das Schiedsgericht. Er legt 60 min vor Spielbeginn den Schiedsrichtern unaufgefordert die Checkliste RL/RP Nordost vor. Gemeinsam mit den Schiedsrichtern arbeitet er die Checkliste ab und sorgt dafür, dass festgestellte Mängel behoben werden. Werden erkannte Unregelmäßigkeiten nicht abgestellt, tragen die Schiedsrichter spätestens nach Spielende einen Vermerk im Spielberichtsbogen unter „Bemerkungen“ ein. Dokumentierte Mängel werden entsprechend Ziff. 17 BSO durch den Staffelleiter gehandelt.

2.3.5 Einspielzeiten für die Mannschaften

Der Heimmannschaft steht das Spielfeld zuerst zur Verfügung (60 – 45 min vor Anpfiff), anschließend der Gastmannschaft (45 – 30 min vor Anpfiff).

Bei Einigung beider Mannschaften steht das Spielfeld für 30 Minuten (60 – 30 min vor Anpfiff) beiden Mannschaften gleichzeitig zur Verfügung.

2.3.6 offizielle Spielkleidung

Ab der Auslosung (i.d.R. 17 min vor Anpfiff) tragen die Mannschaften ihre offizielle Spielkleidung.

2.3.7.1 Die Mannschaften müssen spätestens 60 Minuten vor dem offiziellen Spieltermin anwesend sein. Verstöße werden je angefangene 15 Minuten nach Ziff. 17.1.1 BSO gehandelt.

2.3.7.2 Bei unverschuldeter Verspätung einer der Mannschaften kann auf Antrag von einer Ordnungsstrafe abgesehen werden, wenn der Verein nachweist, alle Vorkehrungen getroffen zu haben, die ein rechtzeitiges Erscheinen sichergestellt hätten.

2.3.8 Tritt eine Mannschaft in einer Saison zu 3 Punktspielen nicht oder nicht vollständig an, so verliert sie die Spielberechtigung für die Regionalliga Nordost (Entzug der Zulassung). Die Entscheidung ist aufzuheben, wenn der Nichtantritt oder die Nichtvollständigkeit nachweislich unverschuldet war. Das Unverschulden ist plausibel, z.B. durch Bescheinigungen, zu belegen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Spiele dieser Mannschaft werden gemäß 5.4.4 BSO aus der Wertung genommen.

Das weitere Spielrecht dieser Mannschaft ergibt sich aus 5.4.5 BSO.

2.3.9 Der Spielablauf richtet sich nach dem Ablaufprotokoll gem. Anlage 1.

2.3.10 Entsprechend den ISRV kann zwischen dem 2. und 3. Satz die Satzpause auf bis zu 10 Minuten verlängert werden. Die Heimmannschaft hat die Schiedsrichter und die Gastmannschaft hierüber mindestens 1 Stunde vor dem festgesetzten Spielbeginn zu informieren.

- 2.3.11 Lautsprecherdurchsagen zum Zwecke der Werbung können vor und nach dem Spiel sowie während der Satzpausen erfolgen. Andere Durchsagen dürfen während der gesamten Spieldauer erfolgen, sofern sie den Spielablauf nicht beeinträchtigen und den Grundsätzen der sportlichen Fairness folgen. Wird dies nicht eingehalten, ist eine Ordnungsstrafe nach 17.1.1 BSO auszusprechen.
- 2.3.12 Der Einsatz von Showgruppen auf dem Spielfeld in den Spielpausen ist erlaubt, sofern der Spielbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- 2.3.13 Versorgung der Teilnehmer
- 2.3.13.1 Die Gast- und die Heimmannschaft müssen versorgt werden mit
- a) mindestens 6 zugelassenen Spielbällen
  - b) einem Satz Mineralwasser (14 Kunststoffflaschen a' 0,7 l)
- Erfolgt dies nicht, ist je Versäumnis eine Ordnungsstrafe nach 17.1.1 BSO auszusprechen.
- 2.3.13.2 Die Schiedsrichter, der Schreiber, der Schreiberassistent und (sofern eingesetzt) die Linienrichter müssen versorgt werden mit jeweils einer Flasche Mineralwasser. Erfolgt dies nicht, ist je Versäumnis eine Ordnungsstrafe nach 17.1.1 BSO auszusprechen.

## 2.4 Meldung von Schiedsrichtern

Jede Mannschaft ist zur Meldung von Schiedsrichtern mit mindestens C-Lizenz verpflichtet, die zusammen wenigstens 12 Schiedsrichter-Einsätze verbindlich wahrnehmen. Der Verein kann einen oder mehrere Schiedsrichter melden, wobei jeder Schiedsrichter mindestens 3 Einsätze wahrnehmen muss. Nachmeldungen im Laufe der Saison sind möglich. Sie müssen dem jeweiligen Landesverband und können dem eigenen Verein angehören. Sie dürfen nicht dem Schiedsrichterkader ab Regionalliga aufwärts angehören. Jeder Schiedsrichter kann nur für eine Mannschaft als Pflichtschiedsrichter gemeldet werden.

Der Einsatz dieser Schiedsrichter kann auch in anderen Spielklassen des jeweiligen Landesverbands erfolgen.

Für Mannschaften mit außerordentlichem Spielrecht (Stützpunktmannschaften) gilt Ziffer 2.4 nicht.

- 2.4.1 Die Anzahl der wahrzunehmenden Einsätze halbiert sich, wenn die Mannschaft mehr als 50% ihrer Heimspiele an einem Sonntag wahrnimmt.
- 2.4.2 Die namentliche Meldung der Schiedsrichter (Vordruck SR) ist bis spätestens 7 Tage vor dem Staffeltag einzureichen. Die konkreten Spieltermine (Einsatztermine) der gemeldeten Schiedsrichter sind über das Programm der Schiedsrichtereinsatzleitung des Regionalverbandes bzw. der Landesverbände bis zu jenem Termin freizugeben, der von den Schiedsrichtereinsatzleitern der Regional- oder der darunterliegenden Ligen festgesetzt ist. Der Verein bleibt für die fristgerechte Meldung verantwortlich.
- 2.4.3 Je fehlender Meldung wird eine Geldstrafe nach 17.1.1 BSO ausgesprochen und durch den Staffelleiter eine Nachfrist gesetzt.
- 2.4.4.1 Erfolgt auch danach keine vollständige Meldung oder steht der gemeldete Schiedsrichter nicht zur Verfügung, wird eine Ordnungsstrafe nach 17.1.25 a) BSO ausgesprochen.
- 2.4.4.2 Für einen Wiederholungsfall innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren gelten folgende Festlegungen:
- a) Im 1. Wiederholungsfall wird gegen die Mannschaft eine Ordnungsstrafe nach 17.1.25 a) BSO ausgesprochen und der Mannschaft werden analog 5.3.5 BSO in der Tabelle 3 Punkte abgezogen.
  - b) Im 2. Wiederholungsfall wird der Mannschaft in Verbindung mit einer Ordnungsstrafe nach 17.1.25 a) BSO die Zulassung zur Regionalliga Nordost entzogen.



- c) Liegen solche Versäumnisse mehr als 3 Spieljahre zurück, werden diese gestrichen.
- d) Für jeden fehlenden Einsatz eines Schiedsrichters wird eine Ordnungsstrafe nach 17.1.25 c) BSO ausgesprochen, ein Punktabzug erfolgt nicht.

2.4.5 Nimmt ein nach 2.4 gemeldeter Schiedsrichter einen angesetzten Einsatztermin nach 2.4.2 verschuldet nicht wahr, wird gegen die betreffende Mannschaft eine Ordnungsstrafe nach 17.1.1 BSO ausgesprochen. Für eine zweite bis fünfte Wiederholung erfolgt eine Erhöhung gem. 17.1.2 BSO. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

2.4.6 Nehmen der/die gemeldeten Schiedsrichter sechs der angesetzten Einsätze nicht wahr, tritt 2.4.4. ff RSO für die betreffende Mannschaft in Kraft. Bereits gezahlte Ordnungsstrafen gem. 2.4.5 RSO werden hierbei angerechnet.

### **3. Eintrittskarten**

Für mitreisende Fans müssen Eintrittskarten nach Anforderung reserviert werden. Auf Verlangen der Gastmannschaft hat der Ausrichter mindestens 10% des Kartenkontingentes der amtlichen Hallenkapazität gegen Vorkasse zur Verfügung zu stellen.

4. - gestrichen -

### **5. Wertvollster Spieler / Wertvollste Spielerin**

5.1 Der/die Wertvollste Spieler/in jeder Mannschaft wird in jedem Spiel durch den jeweiligen gegnerischen Trainer bestimmt. Sofort nach dem letzten Punkt teilen die Trainer dem Schreiber ihre Entscheidung zur Eintragung in das Spielprotokoll mit. Für eine Nichtbenennung wird gegen die Mannschaft des Trainers, der das Versäumnis begangen hat, eine Ordnungsstrafe nach 17.1.1 BSO ausgesprochen.

5.2 Die Entscheidung der Trainer wird öffentlich in der Spielhalle bekanntgegeben. Die Vorstellung und Ehrung der Spieler erfolgt noch vor der Verabschiedung der Mannschaften.

5.3 Der/die Spieler/in des siegreichen Teams erhält 2 Punkte, der/die Spieler/in des unterlegenen Teams erhält 1 Punkt für die Rangliste.

5.4 - gestrichen -

5.5 Am Saisonende wird der Spieler/die Spielerin mit der höchsten Punktzahl als „Wertvollster Spieler“/„Wertvollste Spielerin“ der Regionalliga Nordost der jeweiligen Saison ermittelt und vom RSA ausgezeichnet. Bei gleicher Punktzahl entscheidet die Anzahl der Siege über die Reihenfolge. Die Ehrung nehmen der RSA-Vorsitzende und/oder die jeweiligen Staffelleiter vor.

### **6. Regionalmeisterschaften**

6.1 Regionalmeister Nordost bei den Frauen und Männern ist die Mannschaft, die am Ende der Punktrunde in der RL Nordost den 1. Platz einnimmt. Dem Regionalmeister Nordost der Frauen und der Männer wird bei der Siegerehrung je ein Pokal mit der Bezeichnung ‚Meister der Regionalliga Nordost‘ übergeben. Das kann in der Form eines zurückzugebenden Pokals (Wanderpokal) geschehen, der im Eigentum des Deutschen Volleyball-Verbandes verbleibt und spätestens am 1. März des Jahres, das auf das folgt, in dem der Meistertitel errungen wurde, an den Spielausschuss des Regionalbereichs Nordost im Deutschen Volleyball-Verband zurückzugeben ist. Nimmt die Mannschaft den Pokal in Besitz, so haftet der Verein, für den sie angetreten ist, für Sicherheit und Unversehrtheit des übergebenen Wanderpokals.



- 6.2 Regional-Pokal  
Der Regionalpokalwettbewerb wird durch die Pokalspielordnung Nordost (PSO NO) geregelt.
- 6.3 NOM Seniorinnen & Senioren  
Die Regionalmeisterschaft wird durch die Seniorenspielordnung Nordost (SenSO NO) geregelt.
- 6.4 NOM Jugend  
Die Regionalmeisterschaft wird durch die Jugendspielordnung Nordost (JSO NO) geregelt.
- 7. Proteste**
- 7.1 Proteste können nur von den Beteiligten bzw. von einem von einer Entscheidung direkt betroffenen Verein innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis der dem Protest zugrunde liegenden Tatsachen beim zuständigen Staffell- bzw. Spielleiter unter Darlegung der Beweismittel in schriftlicher Form eingelegt werden. Innerhalb derselben Frist muss die Protest(Verwaltungs-)gebühr in Höhe von 30,00 € auf dem Konto des RSA NO eingegangen sein. Ein vom Geldinstitut quittierter Einzahlungsbeleg ist dem Protest beizufügen.
- 7.2 Proteste haben keine spielaufschiebende Wirkung.
- 7.3 Erste Rechtsinstanz gegen Entscheidungen des RSA NO ist die Spruchkammer Nord des DVV.
- 7.4 Bei Meisterschaften in Turnierform kann die Ausschreibung Abweichendes bestimmen.
- 8. Gebührenordnung**
- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 8.1 | Protest(Verwaltungs-)gebühr                      | 30,00 € |
| 8.2 | Antrag auf Spielplanänderung nach dem Staffeltag | 40,00 € |
- 9. Strafenkatalog**  
Es gilt der Strafenkatalog gem. 17.1 BSO .
- Zusätzliche bzw. ergänzende Strafen :**
- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 9.1 | Verzicht einer Mannschaft auf Teilnahme an Aufstiegs- oder Qualifikationsspielen nach dem Meldetermin ; Rückzug der Bereitschaftserklärung   | 300,00 € |
| 9.2 | Nicht ordnungsgemäßes Ausfüllen des Spielberichts bogens bzw. der Mannschaftsmeldeliste entspr. 17.1.1 BSO   | 20,00 €  |
| 9.3 | Eigenmächtige Verlegung eines Spieles ohne Zustimmung des Staffelleiters   | 50,00 €  |
| 9.4 | - gestrichen -   |          |
| 9.5 | In jedem Wiederholungsfall innerhalb des Spieljahres werden die vorgenannten Geldstrafen verdoppelt. Die Bemessungsgrundlage für die Verdoppelung ist die im Erstbescheid nach der jeweiligen Vorschrift festgesetzte Ordnungsstrafe.  |          |
| 9.6 | Sollten Vereine ihre Ordnungsstrafe/n bzw. ihre Gebühr/en bis 4 Wochen nach dem letzten Spieltag nicht bezahlt haben, so wird/werden ihre Mannschaft/en aus der RL Nordost ausgeschlossen und gelten als erster Absteiger. Auch kann/können keine weitere/n Mannschaft/en dieses Vereins in die RL aufsteigen. |          |

9.7 Sanktionen bei Verstößen gegen den Ethik-Kodex der RL Nordost sind in Anlage 2 der RSO NO geregelt.

## **10. Sperren**

Es gilt der Sperrenkatalog gem. 17.3 BSO .

## **11. Schlussbestimmungen**

Der RSA NO kann Änderungen dieser Spielordnung beschließen.

**12.** Diese Ordnung tritt ab 6. Januar 1991 in Kraft.

Die Änderungen wurden am 29.03.1992, 24.04.1993, 23.04.1994, 29.04.1995, 27.04.1996, 03.05.1997, 08.05.1999, 06.05.2000, 01.05.2001, 05.05.2002, 10.05.2003, 30.04.2005, 07.05.2006, 05.05.2007, 24.05.2008, 16.05.2009, 09.05.2010, 14.05.2011, 13.05.2012, 28.04.2013, 10.05.2014, 23.01.2015, 09.05.2015, 29.05.2016, 13.05.2017, 06.05.2018, 11.05.2019, 21.06.2020, 12.02.2022, 13.01.2023, 13.05.2023 und 12.01.2024 vom RSA NO beschlossen.